

STEUERRECHT

Ausgabe 1 / 2018

Inhalt:

1. Deutsche Schenkungsteuer bzw. Erbschaftssteuer bei Übertragungen zwischen Nichtansässigen
 - I. Problem
 - II. Steuerpflicht bei Inlandsbezug
 - III. Fazit

2. Die Verwertung von Verlusten im Rahmen der Gruppenbesteuerung in Österreich
 - I. Problem
 - II. Ausgleich von steuerlichen Verlusten mit Gewinnen
 - III. Fazit

Deutschland
Stand: 18.05.2018

Deutsche Schenkungsteuer bzw. Erbchaftsteuer bei Übertragungen zwischen Nichtansässigen

Das Problem

Auch Übertragungen von Vermögen von nicht in Deutschland ansässigen Personen auf andere nicht in Deutschland ansässige Personen im Wege der Schenkung oder durch Erbfall können – was den Beteiligten nicht immer bewusst ist – eine Steuerpflicht nach dem deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) begründen. Die Beteiligten sind in diesem Fall zur Anzeige der Vermögensübertragung bei den deutschen Finanzbehörden sowie ggf. zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet. Das Unterlassen der Anzeige oder der Abgabe von Steuererklärungen kann empfindliche Sanktionen nach sich ziehen.

Steuerpflicht bei Inlandsbezug

unbeschränkte Steuerpflicht

Eine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland bezüglich des gesamten unentgeltlich übertragenen Vermögens – egal, ob sich dieses Vermögen in Deutschland oder im Ausland befindet – besteht stets, wenn entweder der Schenker bzw. Erblasser oder der Erwerber „Inländer“ im Sinne des Gesetzes ist, also in Deutschland einen Wohnsitz (auch einen bloßen Zweitwohnsitz) oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auf die Staatsangehörigkeit der Beteiligten kommt es dabei nicht an.

erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht

Deutsche Staatsangehörige gelten allerdings auch nach ihrem Wegzug aus Deutschland noch für weitere 5 Jahre – bei Wegzug in die USA sogar für 10 Jahre – als Inländer (sogenannte „erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht“).

beschränkte Steuerpflicht

Sind weder der Schenker bzw. Erblasser noch der Erwerber Inländer, besteht regelmäßig eine beschränkte Steuerpflicht nur bezüglich derjenigen übertragenen Vermögensgegenstände, die „Inlandsvermögen“ gemäß der abschließenden Aufzählung in § 121 des Bewertungsgesetzes (BewG) darstellen.

Hierunter fallen insbesondere in Deutschland gelegene Grundstücke sowie Forderungen, die durch inländischen Grundbesitz besichert sind, aber auch Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte (auch mittels Beteiligungen an Personengesellschaften) sowie Beteiligungen als stiller Gesellschafter an einem inländischen Handelsgewerbebetrieb oder partiarische Darlehen an einen inländischen Schuldner. Inlandsvermögen ist aber auch eine Beteiligung an einer inländischen Kapitalgesellschaft, wenn der Schenker bzw. Erblasser vor der Übertragung alleine oder zusammen mit ihm nahestehenden Personen unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 10% an der Kapitalgesellschaft beteiligt war.

erweitert beschränkte Steuerpflicht

War der Schenker bzw. Erblasser vor seinem Wegzug deutscher Staatsbürger, in den letzten 10 Jahren vor seinem Wegzug für mindestens 5 Jahre in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und ist er in ein Niedrigsteuerland weggezogen, besteht für 10 Jahre nach dem Wegzug eine sogenannte „erweiterte beschränkte Steuerpflicht“ nach § 4 des Außensteuergesetzes (AStG). Kann in diesem Fall nicht eine bestimmte Mindestbelastung mit ausländischer Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer nachgewiesen werden, unterliegen über den Katalog des Inlandsvermögens im Sinne des § 121 BewG hinaus praktisch sämtliche inländischen Vermögensgegenstände der Steuerpflicht, darunter Guthaben bei inländischen Banken, Forderungen gegen inländische Gläubiger, Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften (unabhängig von der Höhe der Beteiligung) und sämtliche beweglichen Wirtschaftsgüter, die sich im Inland befinden.

Fazit

Fachkundigen Rat einholen

Ist der Schenker bzw. Erblasser oder der Erwerber innerhalb der letzten 10 Jahre vor der zu beurteilenden Vermögensübertragung aus Deutschland weggezogen, sollte eine mögliche deutsche Schenkungsteuerpflicht bzw. Erbschaftsteuerpflicht der Vermögensübertragung sorgfältig geprüft werden. Auch wenn keiner der Beteiligten jemals in Deutschland ansässig war, sollte fachkundiger Rat eingeholt werden, wenn zu dem übertragenen Vermögen Immobilien, Beteiligungen an in Deutschland ansässigen oder tätigen Betrieben, Beteiligungen an deutschen Kapitalgesellschaften oder ähnliche inländische Vermögensgegenstände gehören.

Autor:
Stefan Raster
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
FORUM von Seelstrang & Partner mbB Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer
Brienner Straße 55, 80333 München
www.vonseelstrang-partner.de

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Dieser Newsletter ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Österreich
Stand: 15.06.2018

Die Verwertung von Verlusten im Rahmen der Gruppenbesteuerung in Österreich

Das Problem

Entstehen bei Betrieben, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) geführt werden, steuerliche Verluste, können diese Verluste oftmals von den Gesellschaftern gar nicht oder nur mit Einschränkungen steuerlich genutzt werden. Verluste in der Kapitalgesellschaft dürfen im Gegensatz zu Personengesellschaften nur mit zukünftigen Gewinnen in der Gesellschaft verrechnet werden und haben keinen steuersparenden Effekt beim Gesellschafter. Insbesondere in der Konzernsteuerplanung führt das oft zu unbefriedigenden Steuerbelastungen.

Ausgleich von steuerlichen Verlusten mit Gewinnen

Einzigartige Möglichkeit

Das österreichische Steuerrecht bietet eine – meines Wissens in Europa einzigartige – Möglichkeit, Verluste einer Kapitalgesellschaft innerhalb eines Konzerns mit Gewinnen anderer Gesellschaften zu verrechnen und somit die Gesamtsteuerbelastung zu reduzieren. Die Lösung heißt: Bildung einer steuerlichen Unternehmensgruppe.

*vertikaler als auch ein
horizontaler
Verlustausgleich möglich*

Zur Bildung einer Unternehmensgruppe im Sinne des österreichischen Körperschaftsteuergesetzes (KStG) bedarf es lediglich einer ausreichenden finanziellen Verbindung (d.h. mehr als 50% Anteil am Kapital und Stimmrechtsmehrheit), sowie des Abschlusses eines Gruppenvertrages zum Zweck des Steuerausgleiches und eines entsprechenden Antrags an das Finanzamt. Die an der Spitze der Gruppe stehende Gesellschaft wird Gruppenträger genannt. Die darunter hängenden ausreichend finanziell verbundenen Gesellschaften (Gruppenmitglieder) ermitteln einzeln ihre steuerlichen Ergebnisse, welche sodann dem Gruppenträger steuerlich zugerechnet werden und als Gesamtsaldo die Basis für die Körperschaftsteuer beim Gruppenträger bilden. Dadurch ist im Konzern sowohl ein vertikaler als auch ein horizontaler Verlustausgleich möglich.

*Nachversteuerungspflicht
für Auslandsverluste*

Gruppenmitglieder können sowohl in Österreich ansässige als auch ausländische Kapitalgesellschaften sein. Als ausländische Gruppenmitglieder werden jedenfalls Gesellschaften aus EU-Staaten, aber auch aus Drittstaaten, die einen entsprechenden Informationsaustausch mit Österreich vereinbart haben, akzeptiert. Bei ausländischen Gruppenmitgliedern kommt es nur zu einer Zurechnung von Verlusten. Die Verluste ausländischer Gruppenmitglieder müssen nach österreichischen Gewinnermittlungsvorschriften umgerechnet werden und unterliegen bestimmten Beschränkungen. Grundsätzlich können Auslandsverluste jedoch bis zu einem Betrag von 75% der inländischen Einkünfte bei der Ermittlung der Steuerbasis des Gruppenträgers abgezogen werden. Die derart in Österreich berücksichtigten Auslandsverluste unterliegen einer Nachversteuerungspflicht, sobald im jeweiligen Ausland ein steuerlicher Verlustabzug möglich ist.

Beispiel

Einkünfte des Gruppenträgers in Österreich im Jahr 2018: 200.000, Tochtergesellschaft A in Österreich hat 2018 Einkünfte (Verluste) von -20.000, Tochtergesellschaft B in Bulgarien hat Einkünfte (Verluste) von -30.000. Der Gruppenträger zahlt 2018 in Österreich 25% Körperschaftsteuer von 150.000, also eine Steuer in Höhe von 37.500. Erzielt die Tochtergesellschaft B im Jahr 2019 in Bulgarien einen Gewinn von 50.000 und kann in Bulgarien der Verlust aus 2018 in Höhe von 30.000 abgezogen werden, so hat auch in Österreich eine Nachversteuerung der aus Bulgarien zugewiesenen Verluste von 30.000 im Jahr 2019 zu erfolgen.

Fazit

*langfristig vorteilhafte
Konstellationen*

Sinn und Zweck der österreichischen Gruppenbesteuerung ist zweifellos eine steuerliche Begünstigung der österreichischen Betriebe, die ins Ausland expandieren und dort in der Anlauf- und Aufbauphase Verluste erleiden. Die Praxis der letzten Jahre zeigt aber auch, dass sich bei entsprechenden Sachverhalten und der passenden steuerlichen Gestaltung für viele Unternehmen steuerlich langfristig vorteilhafte Konstellationen ergeben können, die über jeden Missbrauchsverdacht erhaben sind.

Autor:
Andreas Horvath
Steuerberater
DIE Wirtschaftstreuhand – Bauer & Partner Steuerberatung GmbH
Rudolfplatz 6/5; 1010 Wien
www.diewt.at

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Dieser Newsletter ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.